

Sitzungsvorlage DS 2009/017

Stadtplanungsamt
Christian Storch
(Stand: 19.01.2009)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 621.41/174

Technischer Ausschuss
öffentlich am 28.01.2009

**Bebauungsplan "Seestraße/Leinerweg/Zogenfeldstraße - Nördlicher Teil"
- Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Bebauungsplanentwurf "Seestraße/Leinerweg/Zogenfeldstraße – Nördlicher teil", bestehend aus Lageplan und Textlichen Festsetzungen jeweils letztlich vom 13.01.2009, wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplanentwurf mit Textlichen Festsetzungen und Begründung wird gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Der Technische Ausschuss hat am 14.07.2008 die Teilung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans "Seestraße /Leinerweg / Zogenfeldstraße" beschlossen und den Satzungsbeschluss für den südlichen Teilbereich gefasst. Die Bearbeitung des nördlichen Teilbereichs war unter Einbeziehung der bisher im Aufstellungsbeschluss formulierten Ziele weiter zu führen.

2. Begründung zum Bebauungsplan

- Siehe Anlage -

3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vom 03.12.2007 bis 17.12.2007 wurden von Bürgern Stellungnahmen abgegeben, die sich ausschließlich auf den südlichen Teilbereich bezogen. Die eingegangenen Hinweise der Behörden wurden bereits zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans "Seestraße /Reineweg / Zogenfeldstraße" berücksichtigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des das ursprüngliche Plangebiet umfassenden Bebauungsplanentwurfs "Seestraße /Leinerweg / Zogenfeldstraße", die vom 13.05.2008 bis 13.06.2008 erfolgte, wurden Stellungnahmen zu folgenden Sachverhalten abgegeben:

- Verwendung greller Farben,
- keine Bebauungsplanung für die Baulücken an der Zogenfeldstraße,
- keine Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets entlang der Zogenfeldstraße,
- Einschränkung durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche,
- Stellplatzsituation entlang der Zogenfeldstraße.

Wertung

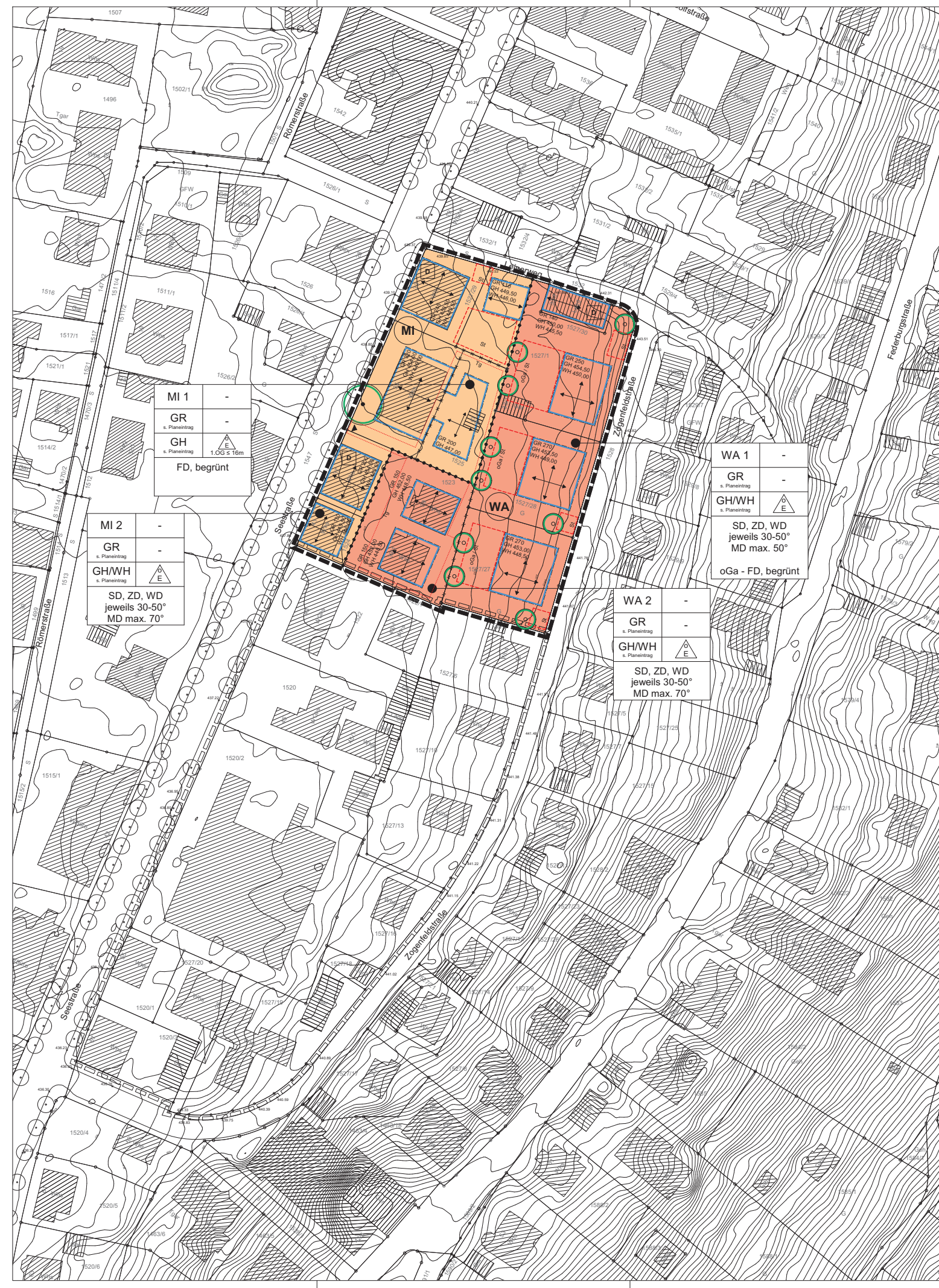
Im Bebauungsplan werden Festsetzungen hinsichtlich Farbwahl und Stellplatzanordnung an der Zogenfeldstraße getroffen. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung müssen die unbebauten Grundstücke an der Zogenfeldstraße in den Bebauungsplan einbezogen werden. Die Nutzungen entlang Zogenfeldstraße entsprechen dem eines Wohngebietes. Die Festsetzung von zulässiger Grundfläche und einzelnen Baufenstern sichert den Erhalt der umgebenden Freiräume wie es in den Zielen des Aufstellungsbeschlusses formuliert wurde.

Für die unbebauten Flächen im Mischgebiet und die nördlichen Grundstücke an Leinerweg und Zogenfeldstraße wurden Bebauungskonzepte entwickelt, die den geplanten Festsetzungen zugrunde liegen.

Die Behörden gaben keine weiteren Stellungnahmen ab.

4. Anlagen

- Anlage 1: Bebauungsplanentwurf vom 18.04.2208 / 28.04.2008 / 13.01.2009, DIN A3 farbig
- Anlage 2: Textliche Festsetzungen vom 18.04.2208 / 28.04.2008 / 13.01.2009 und Begründung vom 18.04.2008 / 13.01.2009
- Anlage 3: Bebauungsplanentwurf im Originalmaßstab 1:500 für die Fraktionen



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanfV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252, 253)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.02.2006 (GBl. S. 20)

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** 1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind: Wohngebäude; die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist § 4 Abs. 3 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- MI** 1.2. Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig: Sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsgelände im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist die in § 6 Abs. 3 genannte Ausnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 BauNVO)

- GH 450/50** 2.1. Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) und die Außenwandhöhe (WH), festgesetzt jeweils in m über N.N.
 - GR 270** 2.2. Zulässige Grundfläche
Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die maximal zulässige Grundfläche (GR) in m².
- | | |
|---|---|
| 1 | - |
| 3 | - |
| 5 | 6 |
| 7 | - |
- Füllschema der Nutzungsschablone

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22-23 BauNVO)

- 1.00/1.00** 3.1. Bauweise
Es ist offene Bauweise (o) festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser (E) zulässig.
Im MI 1 darf die durchgehende Fassadenlänge in 1. Obergeschoss (1. OG) an der östlichen Grundstücksgrenze 16 m nicht überschreiten. Fassadenflächen, die um mindestens 2,00 m zurückgerückt bleiben unberücksichtigt.
- 1.00/1.00** 3.2. Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich gem. § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugrenzen im Lageplan.
Im Mischgebiet (MI) ist eine Überschreitung der Baugrenze mit untergeordneten Baulinien wie Gesimsen, Dachvorsprünge, Eingänge und Terrassenüberdachungen sowie mit Vorbauten wie Wänden, Erkern, Balkonen, Tür- und Fenstervorbauten um bis zu 1,00m zulässig.
- 1.00/1.00** 3.3. Stellung baulicher Anlagen
Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich durch die parallele Anordnung des Hauptbauplumpers zu einer der Baugrenzen gem. Entzung im Lageplan.
Im Mischgebiet (MI) müssen Gebäude traufständig zur Seestraße errichtet werden.

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 1.00/1.00** 4.1. Anpflanzen von Bäumen mit festem Standort (Pflanzgebot)
Am festgesetzten Standort ist ein einheimischer Laubbau (SU 18 - 20 cm) zu pflanzen. Der Baum kann um bis zu 2,00m in jede Richtung verschoben werden.
- 1.00/1.00** 4.2. Erhaltung von Bäumen (Pflanzbindung)

5. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D** 5.1. Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (Kulturdenkmal)

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 1.00/1.00** 6.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.00/1.00** 6.2. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
oGa / St: Zulässig sind offene Garagen (Carports) und Stellplätze
Tg: Zulässig ist Tiefgarage
Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Stellplätze sind generell mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
Für Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen ist für jedes Grundstück, das an die Seestraße grenzt, nur eine Aus-/Einfahrt mit einer Breite von höchstens 6,00m zulässig.
- 1.00/1.00** 6.3. Tiefgaragenein- /ausfahrt
Eine Tiefgaragenein- /ausfahrt ist nur an der festgesetzten Stelle zulässig.
- 1.00/1.00** 6.4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- 1.00/1.00** 6.5. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

- 6.6. Schutz vor Luftverunreinigungen (§ 9 (1) 23 BauGB)
Das Verbrennen von Kohle ist nicht zulässig.
Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in zertifizierten Feuerstätten mit einem Wirkungsgrad von mindestens 80% verbrannt werden.
- 6.7. Passiver Schallschutz
Im Mischgebiet (MI) ist entsprechend der DIN 4109 für den festgestellten Schallpegelbereich IV das Schallmindermaß der Außenbauteile an der Nord-, West- und Südfassade nachzuweisen und zwar für Gebäude mit folgenden Raumarten:
a) Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
erf. R_w = 45 dB
(entspricht Schallschutzfenster Klasse V nach DIN 2719)
b) Aufenthaltsräume in Wohnungen, Obernächtlräumen in Beherbergungsgeländen, Unterrichtsäumen u. ä.
erf. R_w = 40 dB
(entspricht Schallschutzfenster Klasse IV nach DIN 2719)
c) Büroräume u. ä.
erf. R_w = 35 dB
(entspricht Schallschutzfenster Klasse III nach DIN 2719)

7. HINWEISE (keine Festsetzungen)

- 1.00/1.00** 7.1. Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummer
- 1.00/1.00** 7.2. Geplante Grundstücksgrenze
- 1.00/1.00** 7.3. Höhenlinie mit Höhenangabe in m über N.N.
- 1.00/1.00** 7.4. Vorhandene Neben- und Hauptgebäude mit Hausnummer
- 436.23 X** 7.5. Höhenpunkt mit Höhenangabe in m über N.N.
- 1.00/1.00** 7.6. Straßenbegrenzungslinie mit Straßenbezeichnung
- 1.00/1.00** 7.7. Vorhandene Straßenbäume
- 7.8. Bodenschutz
Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dieses entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 7.9. Beweissicherungsverfahren
Es wird empfohlen vor Abruch- und Neubaubearbeiten Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- 7.10. Gewässerschutz
Mit Rücksicht auf die Minimierung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser sollten unbeschichtete Metalle (Kupfer, Zink, Titan, Zinn, Blei) bei flächigen Dachdeckungen, Verankerungen, Dachrinnen oder Fallrohren vermieden werden. Diese Materialien erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Gewässerschonendere Alternativmaterialien sind Aluminium, beschichtetes Zink und Kunststoffe.
- 1.00/1.00** 7.11. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
1.1. Dach / Dachaufbauten / Dachanschnitte / Dachabdeckung
Das Dach ist als symmetrisches Dach mit beidseitig gleicher Dachneigung entsprechend des Planeintrags in der Nutzungsschablone herzustellen.
Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dachanschnitte dürfen in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Von Orgängen ist ein Abstand von mindestens 1,50m (in der Mitte des Dachausbaus gemessen) einzuhalten. Die Dachneigung ist nur eine Form von Dachaufbauten zulässig.
Dachanschnitte im Mischgebiet (MI) sind nur auf der dem straßenabgewandten Gebäudeseiten zulässig.
Als Material für die Dachabdeckung sind nur unglaserte Dachziegel / Dachsteine in roten, braunen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Bei Mansarddächern ist Schieferdeckung zulässig. Für Dachaufbauten und zur Solarenergieerzeugung sind andere Arten der Dachabdeckung zulässig.
Flachdächer aller baulicher Anlagen sind extensiv zu begrünen (mindestens 8cm Substratschicht). Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen, technische Dachaufbauten sowie der Flachdachanteil von Mansarddächern. Unterirdische Teile baulicher Anlagen sind mit mindestens 30cm Erdüberdeckung herzustellen und zu begrünen.

1.2. Gestaltung von Garagen

- Innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sind nur offene Garagen (oGa - Carports) mit begrüntem Flachdach zulässig, deren Größe der unverschiebbaren Öffnungen mindestens die Hälfte der Gesamtfläche der Umfassungswand beträgt.
- 1.3. Fassadengestaltung
Für die Fassadengestaltung sind grelle Farbtöne unzulässig.
- 1.4. Mülltonnenabstellplätze
Standplätze von Mülltonnen sind entlang des öffentlichen Straßenraums einzufrieden.

2. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen, Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 2.1. Unbebaute Grundstücksflächen
Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- 2.2. Einfriedigungen
Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,50m zulässig.
Einfriedigungen im Mischgebiet (MI) sind zur öffentlichen Verkehrsfläche nur als Zaun aus Metall oder Holz auf einer mindestens 30cm hohen Sockelmauer zu errichten.

3. Höhenlage der Grundstücke (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Der natürliche Geländeverlauf ist soweit wie möglich zu erhalten und eine Veränderung ist nur bis zu 1,00m zulässig. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,00m zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss am 08.03.2006
 - 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2(1) BauGB am 24.11.2007
 - 3. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am 24.11.2007
 - 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.12.2007 bis 17.12.2007
 - 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss am 28.04.2008
 - 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 03.05.2008
 - 7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung vom 18.04.2008 / 28.04.2008 gem. § 3(2) BauGB vom 13.05.2008 bis 13.06.2008
 - 8. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss am _____
 - 9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung am _____
 - 10. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung vom 18.04.2008 / 28.04.2008 / 13.01.2009 gem. § 3(2) BauGB vom _____ bis _____
 - 11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB am _____
- Ravensburg, _____ (BÜRGERMEISTERIN)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom _____ überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, _____ (OBERBÜRGERMEISTER)

12. Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am _____

Ravensburg, _____ (AMTSLEITER SPA)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, _____ (VERM. ABTLG. SPA)



LAGEPLANBEZEICHNUNG: **M 1 : 500**

BEBAUUNGSPLAN
"SEESTR. / LEINERWEG / ZOGENFELDSTR. - NÖRDLICHER TEIL"

Planfassung vom 18.04.2008 / 28.04.2008 / 13.01.2009

PLANVERFASSER BAUDEZERNAT STADTPLANUNGSAMT

0 m 10 m 20 m
Reg.Nr. _____
Fertigung _____

Bebauungsplan:

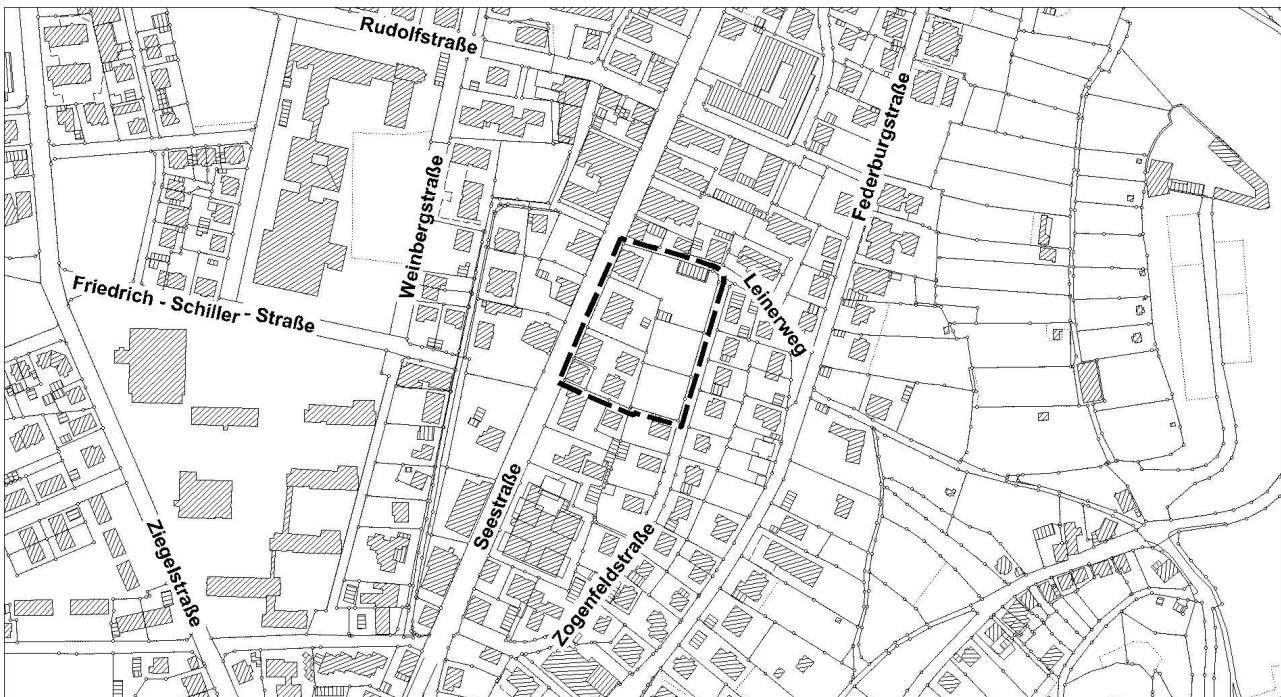
**"SEESTRASSE / LEINERWEG / ZOGENFELDSTRASSE
- NÖRDLICHER TEIL "**

Fassung v.: 18.04.2008 / 28.04.2008 / 13.01.2009 Reg.-Nr.: Fertigung

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL II: BEGRÜNDUNG

- Auslegungsbeschluss -



VERFAHRENSVERMERKE

- | | | |
|--|-----|------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss | am | 08.03.2006 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB | am | 24.11.2007 |
| 3. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung | am | 24.11.2007 |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | vom | 03.12.2007 |
| | bis | 17.12.2007 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschlusses durch den Technischen Ausschuss | am | 28.04.2008 |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | am | 03.05.2008 |
| 7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung vom 18.04.2008 / 28.04.2008 gem. § 3 (2) BauGB | vom | 13.05.2008 |
| | bis | 13.06.2008 |
| 8. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss | am | |
| 9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung | am | |
| 10. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung vom 18.04.2008 / 28.04.2008 / 13.01.2009 gem. § 3 (2) BauGB | vom | |
| | bis | |
| 11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB | am | |

Ravensburg, __. __. ____

gez.
(BÜRGERMEISTERIN)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom __. __. ____ überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, __. __. ____

gez.
(OBERBÜRGERMEISTER)

12. Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am

Ravensburg, den __. __. ____

gez.
(AMTSLEITER SPA)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, __. __. ____

.....
(VERM.-ABTEIL. SPA)

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB)**
i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- 3. Planzeichenverordnung (PlanzV)**
i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6).
- 4. Landesbauordnung (LBO)**
i. d. F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14.12.2004 (GBl. S. 884, 895).
- 5. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg**
i. d. F. vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) m. W. vom 18.02.2006

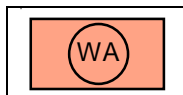
Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1 – 23 BauNVO)

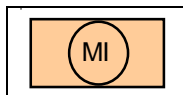
1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB



1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind: Wohngebäude; die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.



1.2. Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig: Sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist die in § 6 Abs. 3 BauNVO genannte Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

GH 450,50* WH 446,50

* Zahlenwert nur Beispiel

2.1. Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) und die Außenwandhöhe (WH), festgesetzt jeweils in m über N.N.

GR 270*

* Zahlenwert nur Beispiel

2.2. Zulässige Grundfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die maximal zulässige Grundfläche (GR) in m².

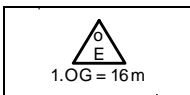
1	-
3	-
5	6
7	

Füllschema der Nutzungsschablone

- 1 Art der baulichen Nutzung
- 3 maximal zulässige Grundfläche (GR) in m²
- 5 max. Außenwandhöhe (WH) und Gebäudehöhe (GH) in m über N.N.
- 6 Bauweise (o = offene Bauweise, E = nur Einzelhäuser zulässig)
- 7 Dachform / Dachneigung
(SD = Satteldach / ZD = Zeltdach / WD = Walmdach / MD = Mansarddach / FD = Flachdach, begrünt)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

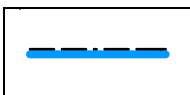
§ 9 (1) 2 BauGB



3.1. Bauweise

Es ist offene Bauweise (o) festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser (E) zulässig.

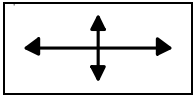
Im MI 1 darf die durchgehende Fassadenlänge im 1. Obergeschoss (1. OG) an der östlichen Grundstücksgrenze 16 m nicht überschreiten. Fassadenflächen, die um mindestens 2,00 m zurückspringen bleiben unberücksichtigt.



3.2. Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich gem. § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugrenzen im Lageplan.

Im Mischgebiet (MI) ist eine Überschreitung der Baugrenze mit untergeordneten Bauteilen wie Gesimsen, Dachvorsprüngen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie mit Vorbauten wie Erkern, Balkonen, Tür- und Fenstervorbauten um bis zu 1,00 m zulässig.



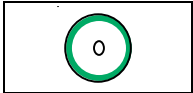
3.3. Stellung baulicher Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich durch die parallele Anordnung des Hauptbaukörpers zu einer der Baugrenzen gem. Eintragung im Lageplan.

Im Mischgebiet (MI) müssen Gebäude traufständig zur Seestraße errichtet werden.

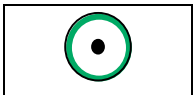
4. Anpflanzungen und Pflanzgebote

§ 9 (1) 25 BauGB



4.1. Anpflanzen von Bäumen mit festem Standort (Pflanzgebot)

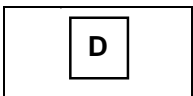
Am festgesetzten Standort ist ein einheimischer Laubbaum (StU 18 – 20 cm) zu pflanzen. Der Baum kann um bis zu maximal 2,00m in jede Richtung verschoben werden.



4.2. Erhaltung von Bäumen (Pflanzbindung)

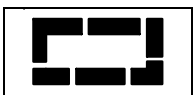
5. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

§ 9 (6) BauGB



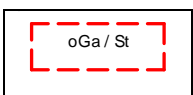
5.1. Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (Kulturdenkmal)

6. Sonstige Planzeichen



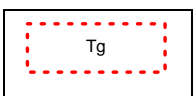
6.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 (7) BauGB



6.2. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

§ 9 (1) 4 BauGB



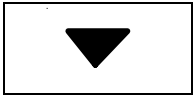
oGa / St: Zulässig sind offene Garagen (Carports) und Stellplätze

Tg: Zulässig ist Tiefgarage

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

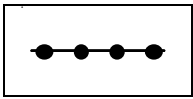
Stellplätze sind generell mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Für Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen ist für jedes Grundstück, das an die Seestraße grenzt, nur eine Aus- / Einfahrt mit einer Breite von höchstens 6,00 m zulässig.



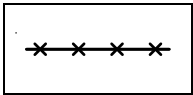
6.3. Tiefgaragenein- / ausfahrt

Eine Tiefgaragenein-/ausfahrt ist nur an der festgesetzten Stelle zulässig.



6.4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

§ 1 (4) BauNVO



6.5. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

§ 16 (5) BauNVO

6.6. Schutz vor Luftverunreinigungen

§ 9 (1) 23 BauGB

Das Verbrennen von Kohle ist nicht zulässig.

Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in zertifizierten Feurstätten mit einem Wirkungsgrad von mindestens 80 % verbrannt werden.

6.7. Passiver Schallschutz

Im Mischgebiet (MI) ist entsprechend der DIN 4109 für den festgestellten Schallpegelbereich IV das Schalldämmmaß der Außenbauteile an der Nord-, West- und Südfassade nachzuweisen und zwar für Gebäude mit folgenden Raumarten:

a) Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

erf. $R'_{W, res}$ 45 dB

(entspricht Schallschutzfenster Klasse V nach DIN 2719)

b) Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen u. ä.

erf. $R'_{W, res}$ 40 dB

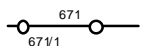
(entspricht Schallschutzfenster Klasse IV nach DIN 2719)

c) Büroräume u. ä.

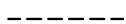
erf. $R'_{W, res}$ 35 dB

(entspricht Schallschutzfenster Klasse III nach DIN 2719)

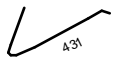
7. **Hinweise** (keine Festsetzungen)



7.1. Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer



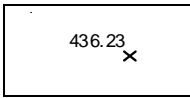
7.2. Geplante Grundstücksgrenze



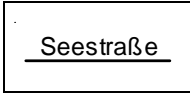
7.3. Höhenlinie mit Höhenangabe in m über N.N.



7.4. Vorhandene Neben- und Hauptgebäude mit Hausnummer



7.5. Höhenpunkt mit Höhenangabe in m über N.N.



7.6. Straßenbegrenzungslinie mit Straßenbezeichnung



7.7. Vorhandene Straßenbäume

7.8. Bodenschutz

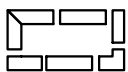
Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist diese entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

7.9. Beweissicherungsverfahren

Es wird empfohlen vor Abbruch- und Neubauarbeiten Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

7.10. Gewässerschutz

Mit Rücksicht auf die Minimierung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser sollten unbeschichtete Metalle (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) bei flächigen Dacheindeckungen, Verwahrungen, Dachrinnen oder Fallrohren vermieden werden. Diese Materialien erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Gewässerschonendere Alternativmaterialien sind Aluminium, beschichtetes Zink und Kunststoffe.



7.11. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans

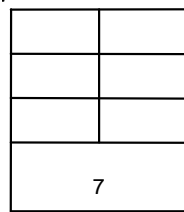
C. Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) 1 LBO

1.1. Dach / Dachaufbauten / Dacheinschnitte / Dacheindeckung

Das Dach ist als symmetrisches Dach mit beidseitig gleicher Dachneigung entsprechend des Planeintrags in der Nutzungsschablone herzustellen.



Füllschema der Nutzungsschablone

7 Dachform / Dachneigung

SD Satteldach

ZD Zeltdach

WD Walmdach

MD Mansarddach

FD Flachdach, begrünt

Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte dürfen in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der zugehörigen Traulänge nicht überschreiten. Von Ortgängen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m (in der Mitte des Dachaufbaus gemessen) einzuhalten. Je Dachseite ist nur eine Form von Dachaufbauten zulässig.

Dacheinschnitte im Mischgebiet (MI) sind nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten zulässig.

Als Material für die Dachdeckung sind nur unglasierte Dachziegel / Dachsteine in roten, braunen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Bei Mansarddächern ist Schiefereindeckung zulässig. Für Dachaufbauten und zur Solarenergienutzung sind andere Arten der Dacheindeckung zulässig.

Flachdächer aller baulichen Anlagen sind extensiv zu begrünen (mindestens 8 cm Substratschicht). Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen, technische Dachaufbauten sowie der Flachdachanteil von Mansarddächern. Unterirdische Teile baulicher Anlagen sind mit mindestens 30cm Erdüberdeckung herzustellen und zu begrünen.

1.2. Gestaltung von Garagen

Innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sind nur offene Garagen (oGA - Carports) mit begrüntem Flachdach zulässig, deren Größe der unverschließbaren Öffnungen mindestens die Hälfte der Gesamtfläche der Umfassungswände beträgt.

- 1.3. Fassadengestaltung
Für die Fassadengestaltung sind grelle Farbtöne unzulässig.
- 1.4. Mülltonnenstandplätze
Standplätze von Mülltonnen sind entlang des öffentlichen Straßenraums einzufrieden.
- 2. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen, Einfriedigungen** § 74 (1) 3 LBO
- 2.1. Unbebaute Grundstücksflächen
Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- 2.2. Einfriedigungen
Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig
Einfriedigungen im Mischgebiet (MI) sind zur öffentlichen Verkehrsfläche nur als Zaun aus Metall oder Holz auf einer mindestens 30 cm hohen Sockelmauer zu errichten.
- 3. Höhenlage der Grundstücke** § 74 (3) 1 LBO
- Der natürliche Geländeverlauf ist soweit wie möglich zu erhalten und eine Veränderung ist nur bis zu 1,00 m zulässig. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Aufgestellt:
Ravensburg, 18.04.2008 / 28.04.2008 / 13.01.2009
Stadtplanungsamt/Storch

gez.
Dunkelberg

INHALT:

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION
3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE
4. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG
5. ERFORDERNIS DER PLANUNG / VERFAHREN
6. GENERELLE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG
8. IMMISSIONSSCHUTZ
9. INFRASTRUKTUR UND ENTWÄSSERUNG
10. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN
11. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
12. FLÄCHENBILANZ
13. KOSTEN DER STÄDTEBAULICHEN MASSNAHME

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des insgesamt ca. 0,67 ha umfassenden Bebauungsplanes "Seestraße / Leinerweg / Zogenfeldstraße – Nördlicher Teil" umfasst gemäß Planeintrag und der schwarzgestrichelten Bandierung im Westen durch die Seestraße, im Norden durch den Leinerweg und im Osten durch die Zogenfeldstraße begrenzt. Die südliche Begrenzung des Geltungsbereichs bilden die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1523, 1524 und 1527 / 27.

2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der historischen Altstadt von Ravensburg. Die Seestraße wurde um 1870, als Pendant zur Gartenstraße im Norden, als nach Süden führende alleeartige gerade Ausfallstraße angelegt. Das Straßenbild an der Seestraße ist durch eine Anzahl repräsentativer Vorstadtvillen der Zeit zwischen 1870 und dem 1. Weltkrieg geprägt. Die Seestraße, Teile des Leinerwegs und vereinzelte Grundstücke innerhalb des Plangebiets sind nach dem Ortskernatlas des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg Bereiche, deren siedlungsgeschichtliche Bedeutung an ihrer historischen Bebauung, ihren gewachsenen Freiräumen und Parzellenzuschnitten ablesbar ist. Es befinden sich außerdem drei Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.



Abb. 1 Auszug Ortskernatlas Stadt Ravensburg (Landesdenkmalamt Baden-Württemberg)

Das Plangebiet selbst ist auch geprägt durch villenartige meist zwei- bis dreigeschossige Solitärbauten mit hohem Freiraumanteil. Die Topographie der Grundstücke unmittelbar an der Seestraße ist weitgehend eben, um aber weiter östlich mit relativ starkem Gefälle hin zur Zogenfeldstraße anzusteigen.

3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Für den Planbereich besteht der nichtqualifizierte Bebauungsplan mit der Planbezeichnung "Lageplan zur Aufhebung und Feststellung von Baulinien am Leinerweg und an der Zogenfeldstraße", genehmigt am 07.07.1936. Eine Neubebauung wäre nach § 34 BauGB zu beurteilen. Unmittelbar südlich grenzt der Bebauungsplan Seestraße / Leinerweg / Zogenfeldstraße – Südlicher Teil", rechtskräftig seit 19.07.2008 an das Plangebiet. Alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich im Privatbesitz.

4. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental ist für den Planbereich Misch- und Wohnbaufläche dargestellt.

5. ERFORDERNIS DER PLANUNG / VERFAHREN

Das Vorliegen von Anträgen zur Neuordnung des Grundstücks Seestr. 49 sowie die noch un bebauten Grundstücke an der Zogenfeldstraße wurden zum Anlass genommen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um eine geordnete bauliche Entwicklung unter Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes zu gewährleisten. Der Bebauungsplan "Seestraße / Leinerweg / Zogenfeldstraße" umfasste ursprünglich alle diejenigen Grundstücke, die von der Seestr., dem Leinerweg und der Zogenfeldstr. eingeschlossen sind. Stellungnahmen von Bürgern, die denkmalgeschützten Gebäude im nördlichen Plangebiet an Seestraße und Leinerweg betreffend, machten die Teilung dieses Verfahrensgebiets in einen nördlichen und einen südlichen Teil notwendig. Der Bebauungsplan "Seestraße / Leinerweg / Zogenfeldstraße – Nördlicher Teil" umfasst den nördlichen Bereich des ursprünglichen Plangebiets und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungskörpers befindet. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der

zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

6. GENERELLE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele zu Grunde gelegt:

- Erarbeitung von geeigneten Festsetzungen zur Erhaltung des Gebietscharakters mit Mischgebiet entlang der Seestraße und Allgemeines Wohngebiet entlang der Zogenfeldstraße in zwei- bis dreigeschossiger Bauweise,
- Entwicklung einer Bautypologie für einzelstehende Gebäude in den Baulücken,
- Sicherung der prägenden Freiräume,
- planungsrechtliche Sicherung angemessener baulicher Verdichtung zur Senkung der Flächeninanspruchnahme außerhalb des Siedlungsgefüges.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Das Plangebiet ist städtisch geprägt und bis auf vereinzelte Grundstücke an der Zogenfeldstraße mit Wohn- und Bürogebäuden bebaut. Die Grundstücke sind entsprechend ihrer Nutzung mit Kfz-Stellplätzen und Garagenzufahrten belegt. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Gebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen und Zufahrten insbesondere auf den bisher unbebauten Grundstücken, dessen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge weitestgehend minimiert werden sollen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

8.1. Altlasten

Im Plangebiet befindet sich ein Altstandorte ehemals gewerblicher Nutzung. Das Grundstück Seestr. 37 wurde von 1945 bis 1955 als Möbelpoliturbetrieb genutzt und zwischenzeitlich mit Wohngebäuden wieder bebaut. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Dennoch kann bei Eingriffen in den Untergrund stellenweise verunreinigtes Erdmaterial angetroffen werden, dass entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen ist.

8.2. Schallschutz

Das Lärminformationssystem (LIS) der Stadt Ravensburg weist entlang der Seestraße einen Beurteilungspegel zwischen 65 und 70 dB(A) tags und zwischen 55 und

60 dB(A) nachts aus. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete mit 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sind demnach überschritten.

Auf Grund der örtlichen Situation in innerstädtischer Lage sind nur passive Schallschutzmaßnahmen möglich. In DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm verschiedene Schallpegelbereiche zugrunde gelegt, denen jeweils vorhandene oder zu erwartende "maßgebliche Außenlärmpegel" zuzuordnen sind. Die Gebäude an der Seestraße sind hiernach dem Schallpegelbereich IV mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 66 - 70 dB(A) zuzuordnen.

Daher wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass im Mischgebiet das erforderliche Schalldämmmaß (erf. $R'_{W, res}$) von Außenbauteilen und Fenstern an der Nord-, West- und Südfassade nachzuweisen ist.

9. INFRASTRUKTUR UND ENTWÄSSERUNG

Das innerstädtische Plangebiet ist vollständig erschlossen und entwässert, wie nahezu die gesamte Ravensburger Südstadt, im Mischsystem. Die Schussen als nächster Vorfluter ist ca. 1.000 m entfernt. Daher ist der Bau eines getrennten Regenwassersammlers unverhältnismäßig.

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht möglich, da auf Grund der hängigen Lage und dem z. T. erheblichen Höhenunterschied von bis zu 4 m zwischen Seestraße und Zogenfeldstraße sowie der im Bestand engen Bebauung bei einer Niederschlagsversickerung mit einer flächenhaften Vernässung des Untergrunds und somit auch der bestehenden benachbarten Keller und Grundstücke zu rechnen wäre. Die Festsetzungen zur Dachbegrünung können die fehlende Retention / Verdunstung ein Stück weit kompensieren.

10. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan werden die Grundstücke bzw. Grundstücksteile unmittelbar an der Seestraße als Mischgebiet, die östlich angrenzenden Grundstücke als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Plangebiet ist charakterisiert durch offene Grundstücks- und Gebäudestrukturen mit überwiegender Wohnnutzung und Nutzungen aus dem Dienstleistungsbereich. Darum werden insbesondere flächengreifende Nutzungen ausgeschlossen.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung orientieren sich an der Struktur des Gebietes, lassen aber eine der Lage angemessene höhere Ausnutzung zu. Die Gebäu-

dehöhe der denkmalgeschützten Gebäude sowie von bestehenden Gebäuden, die bereits eine entsprechende Ausnutzung erreicht haben, werden gesichert. Die Festsetzung von Einzelbaufenstern und die offene Bauweise sowie die maximal überbaubare Grundfläche je Baufenster dienen dem Erhalt der städtebaulichen Struktur. Die überbaubaren Grundstücksfläche entsprechen dem Zulässigkeitsmaßstab der Bau-nutzungsverordnung. Im Mischgebiet entlang der Seestraße wird die Überschreitung der überbaubaren Flächen mit untergeordneten Bauteilen begrenzt, um eine harmonische Fassadengestaltung entsprechend dem Bestand zu gewährleisten. Die Gebäude im Mischgebiet sind traufständig zur Seestraße zu errichten, da dies dem Charakter der Seestraße entspricht.

Für die unbebauten Grundstücke an der Zogenfeldstraße werden Festsetzungen für eine geordnete Parkierung auf den Grundstücken getroffen. Die Pflanzgebote im Blockinnenbereich, die Begrenzung der Stellplatzfläche, der Abstand zu den Grundstücksgrenzen sowie die Gestaltungsvorschriften für Garagen dienen dem Schutze der Nachbarn und gewährleisten die weitgehende Erhaltung der Freiflächen.

Bei größtmöglicher Ausnutzung des Gebäudes auf dem Eckgrundstück Seestraße - Leinerweg (Seestr. 33) ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze nicht mehr gewährleistet. Durch den Abstand der überbaubaren Flächen am Leinerweg ist sichergestellt, dass im Zuge einer möglichen neuen Bodenordnung die erforderlichen Stellplätze auf den Grundstücken hergestellt werden können, da die Flurstücke Nr. 1527/1, 1527/29 und 1527/30 dergleichen Eigentümerin gehören (vgl. Abb. 2).



Abb. 2 Eigentumsverhältnisse

Für die unbebauten Grundstücksbereiche im geplanten Mischgebiet wurden Bautypologien entwickelt, die durch einen entsprechenden Abstand die Eigenständigkeit der vorhandenen Gebäude respektieren und gleichzeitig Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Nutzungen bieten. Durch die Begrenzung der Fassadenlänge ist die Ein-

fügung in die vorhandene Gebäudestruktur gegeben.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird für jedes Grundstück an der Seestraße nur eine Ein- / Ausfahrt zugelassen. Für Grundstücke, deren Nutzung offensichtlich zu einem erhöhten Stellplatzbedarf führt, werden Flächen für Tiefgaragen festgesetzt. Zum Schutz des Stadtbildes zwischen den denkmalgeschützten Gebäuden an der Seestraße wird eine Tiefgaragenzufahrt nur an der bereits vorhandenen Stelle zugelassen. Um die Funktionsfähigkeit von Boden und Wasserhaushalt soweit wie möglich zu gewährleisten, müssen Wege und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen versehen und unterirdische Bauteile, Flachdächer und der Flachdachanteil von Mansarddächern begrünt werden.

Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zu Dachform und -neigung lässt einerseits künftigen Bauherren ausreichend Gestaltungsspielraum und gewährleistet andererseits die Einfügung neuer Baukörper in die gewachsenen Strukturen von Seestraße und Zogenfeldstraße. Um das Erscheinungsbild des Straßenraums mit ihren gründerzeitlichen Gebäuden an der Seestraße zu schützen, werden Dacheinschnitte entlang der Seestraße nicht zugelassen. Die Länge von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern werden begrenzt, damit das Dach als Element des Baukörpers noch wahrnehmbar bleibt. Die besonderen Festsetzungen zu Einfriedigungen entlang der Seestraße werden mit der besonderen historischen Bedeutung der Seestraße begründet.

11. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

11.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.12.2007 bis 17.12.2007 und der Behörden war das ursprünglich zusammenhängende Plangebiet zwischen Seestraße, Leinerweg und Zogenfeldstraße (Bebauungsplanentwurf "Seestr. / Leinerweg / Zogenfeldstr." vom 18.04.2008 / 28.04.2008)

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern bezogen sich ausschließlich auf den südlichen Teilbereich.

Die Behörden wurden frühzeitig am Verfahren beteiligt und wiesen auf eine Altlastenverdachtsfläche auf dem FISTkNr. 1523 hin, für die kein weiterer Handlungsbedarf besteht und deren Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht

erforderlich ist. Ein entsprechender Hinweis zur fachgerechten Behandlung verunreinigten Erdmaterials wurde in den Textteil des Bebauungsplan aufgenommen.

11.2.1. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des das ursprüngliche Plangebiet umfassenden Bebauungsplanentwurfs "Seestr. / Leinerweg / Zogenfeldstr.", die vom 13.05.2008 bis zum 13.06.2008 erfolgte, wurden von Bürgern Stellungnahmen abgegeben, die sich hinsichtlich des nördlichen Teilbereichs auf folgende Sachverhalte bezogen:

- grelle und bunte Farbanstriche sollten ausgeschlossen werden,
- die unbebauten Grundstücke an der Zogenfeldstraße sollten außerhalb des aufzustellenden Bebauungsplans verbleiben, da keine Bebauungsabsicht besteht,
- wegen der vorhandenen gemischten Nutzungen an der Zogenfeldstraße würde die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet die Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke wertmindernd einschränken,
- die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche stelle eine erhebliche Einschränkung der bisher nach § 34 BauGB gegebenen Nutzungsmöglichkeiten dar,
- unzureichende Anzahl von Stellplätzen, die direkt von der Zogenfeldstraße aus angefahren werden können.

Wertung

Eine textliche Festsetzung zur Wahl der Fassadenfarben wurde im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Um zukünftig eine geordnete bauliche Entwicklung zu gewährleisten muss der Bebauungsplan, unabhängig von einer momentanen Bauabsicht, auch die unbebauten Grundstücke einschließen.

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets entlang der Zogenfeldstraße entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans und dem Charakter der Zogenfeldstraße, die überwiegend durch Wohnen und solche Nutzungen geprägt ist, die mit dem Wohnen vereinbar sind.

Mit der Festsetzung von maximal zulässigen Grundflächen und einzelnen Baufenstern soll die charakteristische Gebäudestruktur mit den umgebenden

Freiräumen gemäß den Planungszielen des Aufstellungsbeschlusses sicher gestellt werden.

Für die unbebauten Grundstücksbereiche des Mischgebietes sowie für die nördlichsten Grundstücke an Leinerweg und Zogenfeldstraße (vgl. Abb. 2) wurden entsprechende Konzepte entwickelt, welche den Festsetzungen zugrunde liegen.

11.2.2. Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden wurden am Verfahren beteiligt, gaben aber keine Stellungnahme zum das ursprüngliche Plangebiet umfassenden Bebauungsplanentwurf "Seestr. / Leinerweg / Zogenfeldstr." ab.

12. FLÄCHENBILANZ

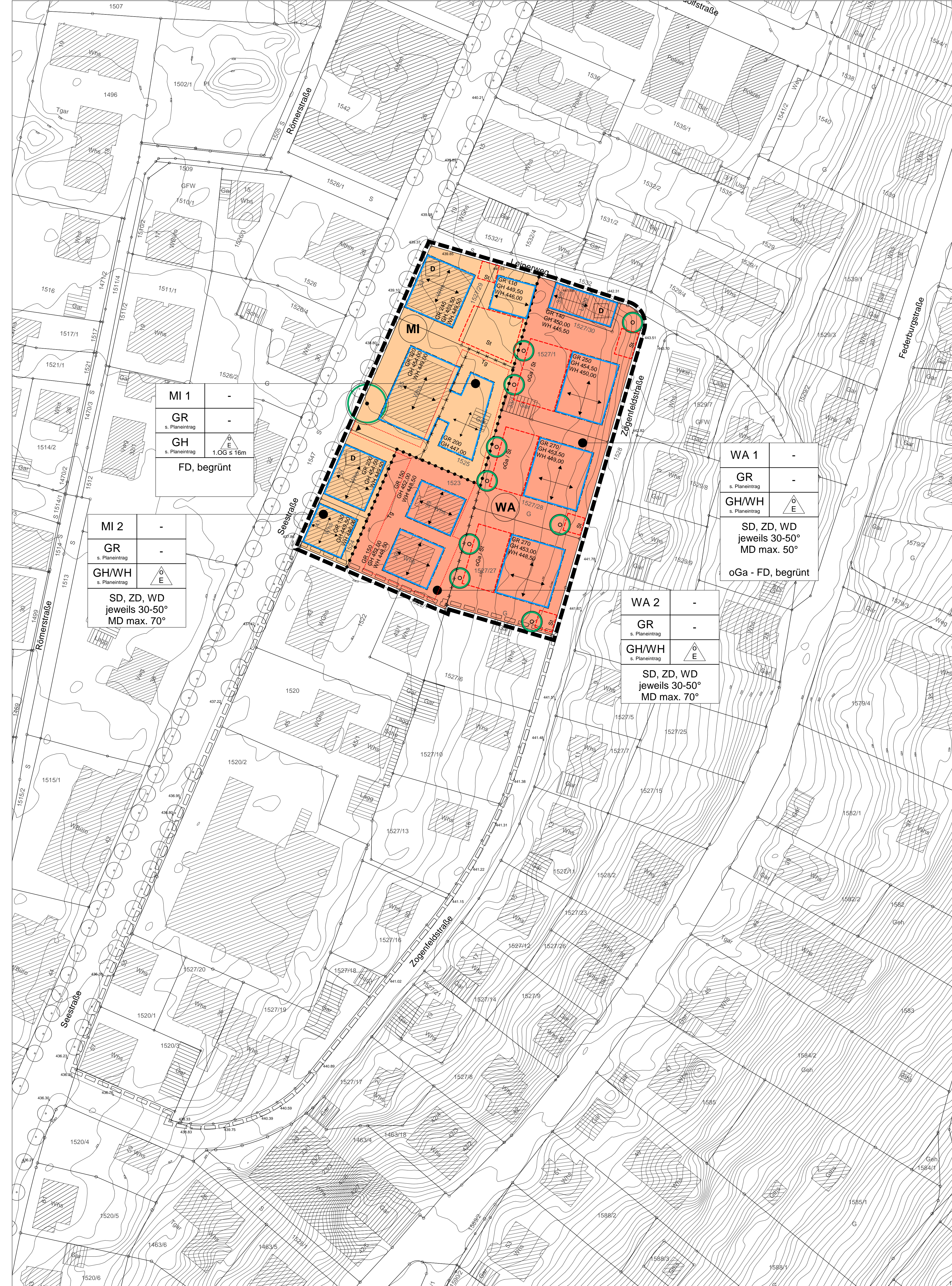
Allgemeines Wohngebiet	ca.	4.000 qm
Mischgebiet	ca.	2.700 qm
Plangebiet gesamt	ca.	6.700 qm

13. KOSTEN DER STÄDTEBAULICHEN MASSNAHME

Der Stadt Ravensburg entstehen keine Kosten.

Aufgestellt:
Ravensburg, den 18.04.2008 / 13.01.2009
Stadtplanungsamt/Storch

Dunkelberg



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252, 253)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.02.2006 (GBl. S. 20)

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** 1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind: Wohngebäude; die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist § 4 Abs. 3 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- MI** 1.2. Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Betriebsberufsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig: Sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsgaststätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist die in § 6 Abs. 3 genannte Ausnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- GH 400,50 / WH 446,50** 2.1. Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) und die Außenwandhöhe (WH), festgesetzt jeweils in m über N.N.
- GR 270** 2.2. Zulässige Grundfläche
Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die maximal zulässige Grundfläche (GR) in m².

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO)

- o** 3.1. Bauweise
Es ist offene Bauweise (o) festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser (E) zulässig.
Im MI 1 darf die durchgehende Fassadenlänge im 1. Obergeschoss (1. OG) an der südlichen Grundstücksgrenze 16 m nicht überschreiten. Fassadenflächen, die um mindestens 2,00 m zurückspringen bleiben unberücksichtigt.
- 3.2. Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich gem. § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugrenzen im Lageplan.
- MI** 3.3. Stellung baulicher Anlagen
Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich durch die parallele Anordnung des Hauptbaukörpers zu einer der Baugrenzen gem. Eintragung im Lageplan.
Im Mischgebiet (MI) müssen Gebäude traufständig zur Seestraße errichtet werden.

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- o** 4.1. Anpflanzen von Bäumen mit festem Standort (Pflanzgebot)
Am festgesetzten Standort ist ein einheimischer Laubbau (SKJ 19 - 20 cm) zu pflanzen. Der Baum kann um bis zu 2,00m in jede Richtung verschoben werden.
- o** 4.2. Erhaltung von Bäumen (Pflanzbindung)

5. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D** 5.1. Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (Kulturdenkmal)

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 6.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 6.2. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
oGa / St: Zulässig sind offene Garagen (Carports) und Stellplätze
Tg: Zulässig ist Tiefgarage
Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig
Stellplätze sind generell mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen
Für Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen ist für jedes Grundstück, das an die Seestraße grenzt, nur eine Aus- / Einfahrt mit einer Breite von höchstens 6,00m zulässig
- ▼** 6.3. Tiefgaragein-/ausfahrt
Eine Tiefgaragein-/ausfahrt ist nur an der festgesetzten Stelle zulässig.
- 6.4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- 6.5. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

- 6.6. Schutz vor Luftverunreinigungen (§ 9 (1) 23 BauGB)
Das Verbrennen von Kohle ist nicht zulässig.
Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in zertifizierten Feuerstätten mit einem Wirkungsgrad von mindestens 80% verbrannt werden.
- 6.7. Passiver Schallschutz
Im Mischgebiet (MI) ist entsprechend der DIN 4109 für den festgestellten Schalldruckbereich IV das Schalldämmmaß der Außenbauteile an der Nord-, West- und Südfassade nachzuweisen und zwar für Gebäude mit folgenden Raumarten:
a) Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
erf. R_w = 45 dB (entspricht Schallschutzfenster Klasse V nach DIN 2719)
b) Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Berghausbetriebsstätten, Unterrichts- und Hörsaalräumen u. ä.
erf. R_w = 40 dB (entspricht Schallschutzfenster Klasse IV nach DIN 2719)
c) Büroräume u. ä.
erf. R_w = 35 dB (entspricht Schallschutzfenster Klasse III nach DIN 2719)

7. HINWEISE (keine Festsetzungen)

- o** 7.1. Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- 7.2. Geplante Grundstücksgrenze
- 7.3. Höhenlinie mit Höhenangabe in m über N.N.
- 7.4. Vorhandene Neben- und Hauptgebäude mit Hausnummer
- 436.2 x** 7.5. Höhenpunkt mit Höhenangabe in m über N.N.
- Seestraße** 7.6. Straßenbegrenzungslinie mit Straßenbezeichnung
- o** 7.7. Vorhandene Straßenbäume
- 7.8. Bodenschutz
Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dieses entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 7.9. Beweissicherungsverfahren
Es wird empfohlen vor Abbruch- und Neubauarbeiten Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- 7.10. Gewässerschutz
Mit Rücksicht auf die Minimierung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser sollen unbeschichtete Metalle (Kupfer, Zink, Titan, Blei) bei flächigen Dachdeckungen, Verankerungen, Dachrinnen oder Fallrohren vermieden werden. Diese Materialien erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Gewässerschonendere Alternativen sind Aluminium, beschichtetes Zink und Kunststoffe.
- 7.11. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

- 1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
1.1. Dach / Dachaufbauten / Dachschneitte / Dachendeckung
Das Dach ist als symmetrisches Dach mit beidseitig gleicher Dachneigung entsprechend des Planeintrags in der Nutzungsschablone herzustellen.
Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dachschneitte dürfen in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Von Ortgängen ist ein Abstand von mindestens 1,50m (in der Mitte des Dachaufbaus gemessen) einzuhalten. Je Dachseite ist nur eine Form von Dachaufbauten zulässig.
Dachschneitte im Mischgebiet (MI) sind nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten zulässig.
Als Material für die Dachendeckung sind nur unglasierte Dachziegel / Dachsteine in roten, braunen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Bei Mansarddächern ist Schieferendeckung zulässig. Für Dachaufbauten und zur Solarenergienutzung sind andere Arten der Dachendeckung zulässig.
Flachdächer alter baulicher Anlagen sind extern zu begrünen (mindestens 8cm Substratschicht). Hier von ausgenommen sind Dachterrassen, technische Dachaufbauten sowie der Flachdachanteil von Mansarddächern. Unterirdische Teile baulicher Anlagen sind mit mindestens 30cm Erdüberdeckung herzustellen und zu begrünen.
- 1.2. Gestaltung von Garagen
Innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sind nur offene Garagen (oGa - Carports) mit begrünem Flachdach zulässig, deren Größe der unverstärkenden Öffnungen mindestens die Hälfte der Gesamtlänge der Umfassungswände beträgt.
- 1.3. Fassadengestaltung
Für die Fassadengestaltung sind grelle Farböne unzulässig.
- 1.4. Mülltonnenstandplätze
Standplätze von Mülltonnen sind entlang des öffentlichen Straßenraums einzufrieden.
- 2. **Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen, Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**
2.1. Unbebaute Grundstücksflächen
Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- 2.2. Einfriedigungen
Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,50m zulässig.
Einfriedigungen im Mischgebiet (MI) sind zur öffentlichen Verkehrsfläche nur als Zaun aus Metall oder Holz auf einer mindestens 30cm hohen Sockelmauer zu errichten.
- 3. **Höheanlage der Grundstücke (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)**
Der natürliche Geländeerdfuß ist soweit wie möglich zu erhalten und eine Veränderung ist nur bis zu 1,00m zulässig. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,00m zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE	
1. Aufstellungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss	am 08.03.2006
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2(1) BauGB	am 24.11.2007
3. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung	am 24.11.2007
4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 03.12.2007 bis 17.12.2007
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss	am 28.04.2008
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am 03.05.2008
7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung vom 18.04.2008 / 28.04.2008 gem. § 3(2) BauGB	vom 13.05.2008 bis 13.06.2008
8. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbeschluss durch den Technischen Ausschuss	am _____
9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	am _____
10. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung vom 18.04.2008 / 28.04.2008 / 13.01.2009 gem. § 3(2) BauGB	vom _____ bis _____
11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB	am _____

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom _____ überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, _____ (OBERBÜRGERMEISTER)

12. Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am _____
Ravensburg, _____ (AMTSLEITER SPA)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.
Ravensburg, _____ (VERMABTLG.SPA)

Stadt Ravensburg

LAGEPLANBEZEICHNUNG: **M 1 : 500**

BEBAUUNGSPLAN

"SEESTR. / LEINERWEG / ZOGENFELDSTR. - NÖRDLICHER TEIL"

Planfassung vom 18.04.2008 / 28.04.2008 / 13.01.2009

PLANVERFASSER BAUDEZERNAT STADTPLANUNGSAMT

0 m 10 m 20 m

Reg.Nr. _____
Fertigung _____